

BVGer D-5920/2016 vom 24. August 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-08-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5920_2016

FR: TAF D-5920/2016 du 24 août 2017

IT: TAF D-5920/2016 del 24 agosto 2017

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die am (...) geborene Tochter E._____ ist in das vorliegende Beschwerdeverfahren einzubeziehen.

E. 3

Aufgrund des engen, persönlichen und sachlichen Zusammenhanges wird das vorliegende Beschwerdeverfahren antragsgemäss mit dem ebenfalls hängigen Beschwerdeverfahren des Partners und Vaters der gemeinsamen Kinder G._____ (N [...]; Verfahren D-5129/2015) insoweit koordiniert, als beide Beschwerdeverfahren parallel geführt werden. Das vorliegende Urteil ergeht mit gleichem Spruchkörper mit gleichem Datum wie das Urteil im Verfahren D-5129/2015.

E. 4

Über offensichtlich begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Aufgrund der in der zu klärenden Rechtsfrage ergangenen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVGE 2016/27), erweist sich die Beschwerde im Urteilszeitpunkt als offensichtlich begründet, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 5

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 6.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 6.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 7.1

Die Beschwerdeführerin brachte vor, aus Furcht vor einer Zwangsehe mit einem sehr viel älteren Bekannten ihres Vaters das Haus ihres Vaters und dessen Frauen in Benin City verlassen und sich zu einer Bekannten in den Niger geflüchtet zu haben. Dort habe sie eine Frau und deren Tochter L._____ kennengelernt, die ihr eine Stelle als Babysitterin und Haushaltshilfe in Italien in Aussicht stellten und ihr bei der Ausreise behilflich sein wollten. Der Arbeitsvertrag wurde nach Angaben der Beschwerdeführerin mit einem Juju-Ritual besiegelt. Mit einem Schlepper, der sie missbrauchte, gelangte die Beschwerdeführerin nach Libyen, von wo sie nach Italien verschifft wurde. In Italien sei sie von L._____ abgeholt und nach Q._____ gebracht worden, wo sie für mehrere Jahre als Zwangsprostituierte habe anschaffen müssen. Als sie aussteigen und sich zur Polizei begeben wollte, wurde sie von ihren Kolleginnen zusammengeschlagen und landete im Krankenhaus. Gemäss eingereichtem Polizeirapport der Questura Q._____ vom 18. Juli 2009 sagte die Beschwerdeführerin gegen L._____ und ihre Mutter K._____ aus, und beschrieb der Polizei weitere Personen, welche in die Prostitution verwickelt waren. Daraufhin wurde ihre Unterbringung in einer geschützten Unterkunft angeordnet (vgl. Beilage 1 zur Beschwerde im Verfahren D-1498/2013). Später sei die Beschwerdeführerin anlässlich einer Polizeikontrolle am 27. November 2010 in O._____ festgenommen

worden. Man habe sie wegen der Verwechslung mit einer Landsfrau in P. _____ inhaftiert, und sie sei wegen Zuwiderhandlung gegen die Einreisebestimmungen im Gefängnis gewesen. Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 20. Januar 2012 wurde festgestellt, dass man die Beschwerdeführerin tatsächlich verwechselt hatte und sie wurde per sofort aus der Haft entlassen. Die Beschwerdeführerin reichte die entsprechende Verfügung sowie den Ausdruck einer E-Mail an ihren italienischen Anwalt zu den Akten (Beilagen 3 und 4 zur Beschwerde im Verfahren D-1498/2013).

E. 7.2

Die Vorinstanz hielt das gesamte Vorbringen der Beschwerdeführerin für unglaubhaft. Sie habe sich nicht nur zu ihrer Biographie, sondern auch zu ihren Familienverhältnissen, zu den Umständen der ihr angeblich drohenden Zwangsverheiratung in Nigeria sowie auch zu den Umständen ihrer Ausreise und der Rekrutierung in die Prostitution in Italien widersprüchlich geäußert. Sie habe verschiedentlich sogar zugegeben, einfach irgendetwas erzählt zu haben (vgl. Verfügung vom Ziff. II 1, S. 4). Die Vorinstanz ging daher davon aus, dass die Beschwerdeführerin zu keinem Zeitpunkt die Absicht hatte, ihre persönlichen Verhältnisse oder ihre Asylgründe wahrheitsgetreu darzulegen, sondern die Asylbehörden in Verletzung ihrer Mitwirkungspflicht nach Art. 8 AsylG getäuscht habe. Daher müsse auf ihre Aussagen nicht weiter eingegangen werden. Darüber hinaus seien auch keine Gründe ersichtlich, welche dem Vollzug der Wegweisung entgegenstehen würden.

E. 7.3

Das Bundesverwaltungsgericht hält es jedoch für erstellt, dass die Beschwerdeführerin mit Hilfe eines Schleppers im Jahr 2006 oder 2007 nach Italien gebracht wurde und dort als Prostituierte arbeiten musste. Unklar ist, wann genau sie dort ankam. Unklar ist auch, was genau sie zur Ausreise veranlasste, ob sie tatsächlich - wie in der Anhörung behauptet - vor einer durch ihren Vater organisierten Zwangsverheiratung floh (vgl. act. B20/22, F. 24, 42, 51 - 93), oder ob sie zunächst bei ihrer Mutter in E. _____ lebte und von dort aus mit Hilfe einer "Madam" nach Italien verbracht wurde (wie in der BzP am 25. Januar 2013 [act. A8/10, 2.01, 2.06, 7.01] und im Aussageprotokoll vor der Questura Q. _____ im Jahr 2009 vorgetragen). Es ist auch zutreffend, dass die Beschwerdeführerin die Namen der Frauen, welche sie zur Prostitution zwangen, nicht ganz einheitlich geschildert hat und auch die Umstände des Kennenlernens nicht eindeutig sind. In der BzP bezeichnete sie die Mutter von L. _____ als "..." und gab an, diese Frau sei eine Freundin ihrer Mutter gewesen (vgl. act. A8/10, 7.01); in der Anhörung erklärte sie, die beiden Frauen - K. _____ und L. _____ - erst in Niger kennengelernt zu haben und mit ihnen vorher in keiner Beziehung gestanden zu haben (vgl. act. B20/22, F. 42, 100 - 106). Vor der Questura in Q. _____ hatte sie ausgesagt, L. _____ und K. _____ erst in Italien kennengelernt zu haben (vgl. Aussageprotokoll, a.a.O., S. 2). Aufgrund dieser und weiterer widersprüchlichen Angaben hielt die Vorinstanz die Asylvorbringen der Beschwerdeführerin für unglaubhaft, so dass sie sich zu keinen weiteren Abklärungen veranlasst sah und das Gesuch ablehnte.

E. 7.4

Auch das Bundesverwaltungsgericht anerkennt, dass die Ausführungen der Beschwerdeführerin betreffend die Gründe und Umstände, wie und weshalb sie ihr Heimatland verliess, einige Ungereimtheiten aufweisen und dass sie sich bei verschiedenen Gelegenheiten widersprochen hat. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz drängt sich jedoch

aus Sicht des Bundesverwaltungsgericht eine andere Einordnung dieser Vorbringen auf: Das Verhalten der Beschwerdeführerin ist geradezu typisch für eine Person, die Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution geworden ist. In seinem Grundsatzurteil BVGE 2016/27 vom 18. Juli 2016 hat sich das Bundesverwaltungsgericht sehr ausführlich mit der Situation von aus Nigeria stammenden Zwangsprostituierten und den positiven Verpflichtungen der Schweiz in Bezug auf die Behandlung von Asylgesuchen von Menschenhandelsopfern auseinandergesetzt. Das Urteil setzt sich auch mit den Schwierigkeiten für die Asylbehörden auseinander, die daraus resultieren, dass Opfer von Menschenhandel in den meisten Fällen ihre wahren Hintergründe gar nicht nennen oder nur sehr widersprüchlich schildern und daher oft ihrer von den Behörden verlangten Mitwirkungspflicht nach Art. 8 AsylG nicht nachkommen (vgl. a.a.O., E. 6.2, 6.3 mit weiteren Literaturhinweisen). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) kam daher zum Ergebnis, dass unwahre Angaben ein typisches Verhalten von Menschenhandelsopfern darstellten und daher nicht ohne weiteres zur Annahme der Unglaubhaftigkeit des nachträglichen Menschenhandelsvorbringens führen dürfen (vgl. Zulässigkeitsentscheidung des EGMR L.O. gg. Frankreich, Nr. 4455/14 vom 26. Mai 2015, § 31). Aus diesen Erwägungen darf das widersprüchliche Aussageverhalten der Beschwerdeführerin nicht zum Anlass genommen werden, sie für völlig unglaubwürdig zu halten. Immerhin hat sie die Kernaussagen ihres Vorbringens betreffend die Anwerbung für eine Arbeitsstelle und die folgende Zwangsprostitution in Italien von Anfang an mitgeteilt und darüber hinaus auch durch die für sie zugänglichen Dokumente der italienischen Behörden belegt.

E. 7.5

Darüber hinaus ist auch festzustellen, dass die Schilderungen der Beschwerdeführerin vor dem Hintergrund der Quellenlage zur Rekrutierung von Prostituierten aus Nigeria an Plausibilität gewinnen. Wie die meisten zur Prostitution gezwungenen nigerianischen Frauen lebte auch sie zuletzt in H. _____-State. Durch eine "Madam" wurde sie unter dem Versprechen auf eine Anstellung als Babysitterin nach Europa gelockt. Ihre Reise wurde organisiert und sie wurde nach ihrer Ankunft in Italien noch aus dem Asylverfahren heraus abgeholt und in eine italienische Stadt verbracht. Insbesondere ihre Aussagen zum Ablauf ihrer Arbeit und den Umständen, welche sie vor der Questura von Q. _____ im Jahr 2010 machte, decken sich mit den Erkenntnissen verschiedener Berichte zur Zwangsprostitution von nigerianischen Frauen (vgl. Urteil D-6806/2013, E. 8.2, 8.3, 8.7 jeweils mit weiteren Hinweisen). Auch ihre Angaben zur Ablegung eines Juju-Eides (vgl. act. B20/22, F. 42 [S. 7], 133) entsprechen den Ausführungen in der Berichterstattung (vgl. Urteil D-6806/2013, E. 8.2-8.5). Nach eigenen Angaben glaubte die Beschwerdeführerin an die Macht dieser okkulten Praktiken (vgl. act. B20/22, F. 134).

E. 7.6

Die Beschwerdeführerin brachte auch vor, im Fall der Rückkehr nach Nigeria würde sie noch immer von den Frauen K. _____ oder L. _____ bedroht werden (vgl. act. B20/22, F. 134). Vor der Questura in Q. _____ sagte sie im Jahr 2010 aus, ihre Mutter in Nigeria habe einen Anruf erhalten, nachdem sie aus dem Haus von L. _____, in dem sie mit anderen Prostituierten lebte, entwischt sei. Man habe gedroht, dass ihrer kleinen Schwester etwas passieren könnte, falls sie ihre Schulden nicht weiter abarbeiten würde (vgl. Beilage 1 zur Beschwerde im Verfahren D-1498/2013, S. 3). Auch diese Aussage erscheint plausibel im Zusammenhang mit den Erkenntnissen über die Netzwerke der Menschenhändler in

Nigeria. Zusätzlich werden - wie auch in der Beschwerdeeingabe vorgetragen - aus Europa zurückkehrende ehemalige Zwangsprostituierte von ihren Familien häufig abgelehnt und können nicht auf deren Unterstützung zählen (vgl. BVGE 2016/27 E.8.10 - 8.12).

E. 7.7

Die Vorinstanz hat sich mit diesem Sachverhalt in seiner Verfügung vom 24. August 2015 nur sehr oberflächlich auseinandergesetzt, da sie die Vorbringen für völlig unglaubhaft hielt. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens D-1498/2013 gegen den Nichteintretensentscheid vertrat das SEM die Auffassung, die Beschwerdeführerin hätte nach Italien zurückkehren können und die dortigen Behörden um Schutz ersuchen, falls sie sich weiterhin bedroht fühle (vgl. Stellungnahme des SEM vom 16. April 2013, Beschwerdeakten D-1498/2013, Ziff. 7). Ob sich aus dem Umstand, dass die Beschwerdeführerin ein Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution ist, gegebenenfalls zu berücksichtigende Vollzugshindernisse ergeben könnten, hat das SEM nicht überprüft. Es hat sich auch nicht dazu geäußert, wie sich die Beschwerdeführerin nach langer Abwesenheit aus Nigeria eine Existenz aufbauen können soll und ist ohne weiteres davon ausgegangen, sie könne mit ihrem Partner und den Kindern nach Nigeria zurückkehren, ohne weitere Behelligungen erwarten zu müssen.

E. 8.1

Es ist festzustellen, dass die Vorinstanz ihre Untersuchungspflicht aus Art. 12 VwVG verletzt hat, indem sie den Sachverhalt im vorliegenden Fall nicht genügend abgeklärt hat. Sie hat auch ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen missachtet, die sich ergeben, sofern - wie vorliegend - konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass eine asylsuchende Person ein Opfer von Menschenhandel ist (vgl. zur Sachverhaltsermittlung die Ausführungen in BVGE 2016/27, E. 4.4). Die Vorinstanz hat es aus diesem Grund auch versäumt, die der Schweiz gegenüber Opfern von Menschenhandel obliegenden Verpflichtungen umzusetzen und ein sich aus Art. 3 oder 4 EMKR möglicherweise resultierendes Vollzugsverbot vertieft zu prüfen (vgl. dazu a.a.O., E. 5.2, 5.3). Die Vorinstanz hat demzufolge den Sachverhalt mangelhaft erstellt und den Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör mehrfach verletzt.

E. 8.2

Zusammenfassend ergibt sich, dass das SEM unter Verletzung des verwaltungsrechtlichen Untersuchungsgrundsatzes (Art. 12 VwVG) und der beim Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten für Menschenhandel greifenden völkerrechtlichen Verpflichtungen gemäss der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 4 EMRK den rechtserheblichen Sachverhalt mangelhaft festgestellt und die ihm obliegende Abklärungs-, Prüfungs- und Begründungspflichten und damit den Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör verletzt hat. Eine Heilung dieser Verfahrensmängel auf Beschwerdeebene (vgl. BVGE 2008/47 E. 3.3.4 S. 676 f.) ist nicht möglich, da das Verfahren nicht die erforderliche Entscheidungsreife für ein reformatorisches Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aufweist, und sich eine solche auch nicht mit geringem Aufwand herstellen lässt.

E. 8.3

Das SEM hat die gebotenen Abklärungen zur Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts daher selbst durchzuführen und anschliessend eine neue Verfügung zu erlassen. Es hat eine Anhörung der Beschwerdeführerin durchzuführen. Dabei ist den

Empfehlungen gemäss Art. 10 Abs. 1 Europarats-Übereinkommen (vgl. Europarat, Explanatory Report to the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings, 16. Mai 2005, CETS Nr. 197, Ziff. 127 ff., insbes. Ziff. 130) sowie den Sprachkenntnissen und dem Bildungsniveau der Beschwerdeführerin gebührend Rechnung zu tragen. Das Staatssekretariat wird bei der Neubeurteilung auch die weiteren auf Beschwerdeebene gestellten Anträge und die eingereichten Unterlagen zu berücksichtigen haben.

E. 9

Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen, die angefochtene Verfügung vom 5. November 2013 ist aufzuheben und die Sache im Sinne der Erwägungen zur Neubeurteilung an das SEM zurückzuweisen (Art. 61 Abs. 1 in fine VwVG).

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG), ohnehin wurde das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung bereits gutgeheissen.

E. 11

Der amtlichen Rechtsbeiständin ist - ausgehend von einem Stundenansatz von Fr. 150.-, durch die Vorinstanz ein Honorar von total Fr. 750.- (inklusive Auslagen) zu entrichten (vgl. Art. 12 und Art. 14 Abs. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.